

SCHUTZKONZEPT



Pielmühler Str. 7
93138 Lappersdorf
☎ 0941 8905550

✉ info@kindergarten-lappersdorf.de

Inhalt

1. Vorwort des Trägers und der Einrichtungsleitung.....	3
2. Einleitung.....	4
3. Kultur der Achtsamkeit.....	4
3.1 Definition „Kultur der Achtsamkeit“	4
3.2 Bedeutung für den pädagogischen Alltag.....	5
3.3 Interventionsplan.....	6
3.4 Verständnis der Achtsamkeit.....	7
4. Rechtliche Grundlagen.....	7
5. Risikoanalyse.....	8
5.1 Begriffsbestimmungen sexualisierte Gewalt.....	8
5.1.1 Definition sexualisierte Gewalt/Missbrauch.....	8
5.1.2 Definition physische/körperliche Gewalt.....	8
5.1.3 Definition psychische/seelische Misshandlung.....	9
5.1.4 Definition körperliche und seelische Vernachlässigung.....	9
5.2 Welche Konflikt- und Gefahrenzonen gibt es bei uns in der Einrichtung?.....	10
5.2.1 In welchen Situationen sind Kinder besonders gefährdet?.....	10
5.2.2 Welche Gefahrenzonen gibt es? (bauliche Gegebenheiten).....	11
6. Verhaltenskodex.....	12
6.1 Grundlagen.....	12
6.1.1 Wertschätzende Kommunikation.....	12
6.1.2 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	12
6.1.3 Umgang mit Körperkontakt.....	13
6.1.4 Achtung der Intimsphäre.....	13
6.2 Welche Regeln gelten bei uns in Bezug auf gefährdende Situationen?.....	14
6.2.1 Situationen.....	14
6.2.2 Räumlichkeiten.....	17
6.2.3 Personen.....	19
6.3 Welche Regeln gelten bei uns in Bezug auf Nähe und Distanz?.....	20
6.3.1 Zwischen Kindern.....	20
6.3.2 Zwischen Pädagogen/Eltern/Erwachsenen und Kindern.....	21
6.3.3 Zwischen Erwachsenen (Eltern/Pädagogen).....	22
7. Präventivmaßnahmen.....	22
7.1 Prävention.....	22
7.2 Garantenpflicht bewusst halten.....	22
7.3 Kinderrechte und Partizipation.....	23
7.3.1 Das Recht auf Gleichheit.....	23
7.3.2 Das Recht auf Gesundheit.....	23
7.3.3 Das Recht auf Bildung.....	23
7.3.4 Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe.....	23

7.3.5	Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Partizipation.....	23
7.3.6	Das Recht auf Gewaltfreie Erziehung.....	23
7.3.7	Das Recht auf Schutz vor Krieg und auf der Flucht.....	23
7.3.8	Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung..	23
7.3.9	Das Recht auf elterliche Fürsorge.....	23
7.3.10	Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung...	23
7.4	Beschwerdemanagement.....	24
7.4.1	Eltern.....	24
7.4.2	Kinder.....	24
7.4.3	Personal.....	24
7.5	Zusammenarbeit mit Eltern.....	25
7.6	Fort- und Weiterbildungen.....	25
7.7	Neueinstellungen und Einarbeitung.....	25
8.	Intervention.....	26
8.1	Definition Intervention.....	26
8.2	Handlungsleitfaden bei Missbrauchsvorfall innerhalb der Einrichtung.....	26
8.2.1	Kind/Kind.....	26
8.2.2	Mitarbeiter/Kind.....	27
8.2.3	Handlungsschema.....	28
8.2.4	Mitarbeiter/Mitarbeiter.....	29
8.3	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung.....	29
8.4	Schnelle Hilfen Schema.....	30
8.5	Besonderheiten bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Missbrauch außerhalb der Einrichtung.....	31
8.6	Handlungsleitfaden bei akuter Kindeswohlgefährdung.....	31
9.	Adressen und Anlaufstellen.....	32
9.1	In Regensburg.....	32
9.2	Außerhalb Regensburgs und Internet.....	33
9.3	Wichtige Notrufnummern.....	33
10.	Qualitätsmanagement und nachhaltige Aufbereitung.....	33
11.	Quellennachweis und Literaturverzeichnis.....	34

1. Vorwort des Trägers und der Einrichtungsleitung

Der Schutz von Kindern vor Gefahren, die ihr Wohl betreffen, betrifft uns alle. Dieser Schutz ist uns ein besonderes Anliegen.

Wir haben als Träger für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention zu gewährleisten. Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sicherstellen.

In unserem Kindergarten sollen sich die Kinder wohlfühlen und Vertrauen zu den Menschen haben, die sie umgeben. Wir achten die Rechte aller Kinder in unserer Einrichtung, schützen sie vor jeglicher Art von Grenzverletzungen und bieten ihnen somit einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln.

Unsere pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserem Kindergarten zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Kindergärten sollen ein sicherer Raum sein, der Kindern Freiräume für ihre altersgemäße Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert.

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir mehr Handlungssicherheit für alle Beteiligten und eine Risikominimierung von Nähe- und Distanzproblemen schaffen.

Wie sicher das Team wirklich arbeiten kann, hängt wesentlich auch von dem Teamklima innerhalb der Institution ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.

Lappersdorf, im September 2023



Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.

Johanna Broja

Kindergarten Leitung

Orleansstraße 2 a, 93055 Regensburg

gesetzlicher Vertreter: Direktor Michael Eibl

Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg, VR 20

USt-IdNr. DE 133712801

2. Einleitung

Unser Inklusionskindergarten ist ein katholischer Kindergarten unter der Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge in Regensburg.

Die Einrichtung bietet Platz für 180 Kinder im Alter von 2,9 Jahren bis zum Eintritt in die Schule. Diese werden in sieben Gruppen, verteilt auf zwei Häuser, betreut.

Die Kinder werden von männlichen und weiblichen pädagogischen Fachkräften und Auszubildenden (Voll- und Teilzeitkräfte) sowie externen Therapeuten und Therapeutinnen täglich in ihrer Entwicklung begleitet und gefördert. Eine fest angestellte Küchenhilfe sowie zwei Hausmeister vervollständigen unser Team.

Ein besonderer Schwerpunkt in unserer Einrichtung ist die gemeinsame Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne erhöhtem Förderbedarf. Dies ist uns eine ganz besondere Herzensangelegenheit.

Unser Kindergarten soll ein Ort sein, an dem sich alle willkommen fühlen. Ein Ort, an dem Kinder „miteinander spielen – voneinander lernen“, wo sie sich sicher, geschützt und achtsam begleitet in ihrem ganz individuellen Tempo entwickeln können.

3. Kultur der Achtsamkeit

Unser Inklusionskindergarten versteht sich als Einrichtung, in der der Schutz eines Jeden in Bezug auf das körperliche, seelische und geistige Wohl an oberster Stelle steht. Unser Kindergarten soll ein Ort sein, an dem sich alle Menschen wohl fühlen können und jederzeit vor jeglichen Formen von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt geschützt sind. Wir als Team sehen es als unsere Verpflichtung an, an einer Kultur der Achtsamkeit zu arbeiten.

3.1 Definition „Kultur der Achtsamkeit“

„Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein anderes Handeln:

Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltren zurücktritt und eine ›Weitwinkelsicht‹ einnimmt; die neue Sicht kann helfen, das bisher Übersehene und noch nie Gesehene früher (also rechtzeitig) zu bemerken.

Mehr Achtsamkeit hilft, eine sicherere Umgebung für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen und feinfühlicher dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern oder erwachsenen Schutzbefohlenen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können. Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit

Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern“.

Quelle: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, a.a.O., S. 46f.

3.2 Bedeutung für den pädagogischen Alltag

- wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist.
- wir stärken die Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes.
- wir achten und respektieren die Rechte und individuellen Bedürfnisse des Kindes.
- wir respektieren und halten persönliche Grenzen des Kindes ein.
- wir ermutigen Kinder, je nach Entwicklungsstand aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten.
- wir verhalten uns dem Kind gegenüber achtsam, vertrauensvoll, gesprächsbereit und wertschätzend.
- wir achten auf ein angemessenes Verhalten in Bezug auf Nähe und Distanz.

Diese „Kultur der Achtsamkeit“ schafft nicht nur eine sichere Umgebung für Kinder, sondern auch für auszubildende Jugendliche, Praktikanten/innen, erwachsenes Personal und Eltern.

3.3 Interventionsplan

In der untenstehenden grafischen Darstellung des Schutzkonzeptes wird diese Kultur der Achtsamkeit als Dach symbolisiert.

Die Basis bildet eine wertschätzende und respektvolle Bildungsarbeit.

Dazwischen werden alle präventiven Maßnahmen aufgezeigt und miteinander in Beziehung gesetzt.



Diese „Kultur der Achtsamkeit“ als pädagogische Haltung dient auch als Grundlage für die Erarbeitung eines Verhaltenskodexes und stellt den Umgang miteinander in einer Einrichtung und die Haltung der Mitarbeiter/innen in den Mittelpunkt.

Wir sind verpflichtet, alle Beschäftigten erkennen zu lassen, wo Grenzen verletzt werden und bieten Hilfestellungen, um angemessen reagieren zu können, wenn ein anderer Mensch geschützt werden muss.

Wir führen regelmäßige Weiterbildungen durch, um unser Personal für dieses Thema zu sensibilisieren, zu schulen und dessen Garantenpflicht stets bewusst zu halten. Darüber

hinaus erarbeiten wir in Kooperation mit Mitarbeitenden Konzepte und Maßnahmen, damit die Kinder und Erwachsenen bestmöglich geschützt sind.

3.4 Verständnis der Achtsamkeit

- *Achtsamkeit ist Wertschätzung des Augenblicks.*
- *Achtsamkeit führt hin zur Entdeckung des Wesentlichen.*
- *Achtsamkeit sensibilisiert unsere Wahrnehmung nach innen wie nach außen.*
- *Achtsamkeit schult unsere Sinne und lehrt Konzentration.*
- *Achtsamkeit ermöglicht Präsenz, nämlich im Moment da zu sein.*
- *Achtsamkeit ist Wachsein, das unser Bewusstsein für das Tun und für das Aufnehmen von Geschehnissen schärft.*

(Sprichwort, Verfasser unbekannt)

4. Rechtliche Grundlagen

Wir sind als Einrichtung dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Kindeswohlgefährdung, körperliche und seelische Kindesmisshandlung, körperliche und seelische Vernachlässigung und Missbrauch, Schaden zu erleiden.

Gesetzliche Grundlagen:

- × UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 Absatz 1 Recht des Kindes auf seine freie Meinungsäußerung
- × Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- × BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz): Art. 9b Kinderschutz
- × Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
 - × §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - × §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - × §8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - × §45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - × §47 Meldepflicht
 - × §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- × Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
 - × § 37a Für alle Leistungserbringer
- × §4 KKG (Gesetz über die Kooperation und Information im Kinderschutz) für bestimmte Berufsgruppen außerhalb des SGB VIII
- × §13 StGB Begehen (einer Tat) durch Unterlassen (Garantenstellung)

5. Risikoanalyse

5.1 Begriffsbestimmungen

In unserer Einrichtung lehnen wir jegliche Form von sexueller, körperlicher und seelischer Gewalt strikt ab.

5.1.1 Definition sexualisierte Gewalt/Missbrauch

„Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung, die bei anzüglichen Sprüchen und/oder Gesten beginnt, bis hin zu unerwünschten Berührungen, sexueller Nötigung oder/und Vergewaltigung. Gemeint ist also jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der/Die Täter/-in nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ *(Nach Bange/Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996)*

Zumeist ist der sexuelle Missbrauch auch begleitet von einer Verpflichtung zur Geheimhaltung, die beim Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit führt.

In der Definition des sexuellen Missbrauchs durch die WHO wird die Unterscheidung zwischen intra- und extrafamiliären Missbrauch vorgenommen. Der intrafamiliäre Missbrauch bezieht sich auf „sexuelle Handlungen mit biologischen Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, älteren Geschwistern, anderen im Haushalt lebenden Verwandten, Untermietern oder Freunden der Eltern“. Der extrafamiliäre Missbrauch leitet sich unter Ausnützung des Alters, der Autoritätsstellung oder der persönlichen und beruflichen Beziehung her. (Fegert u.a. 2001, Seite 25 f.)

5.1.2 Definition physische/körperliche Gewalt

Physische (körperliche) Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen wie z.B. schlagen, festhalten, stoßen, mit Gegenständen werfen, Klaps auf den Po usw.

Körperliche Gewalt ist verboten; sie stellt stets eine Demütigung dar, die die Würde und die Persönlichkeitsrechte verletzt.

Demgegenüber steht das Handeln oder Eingreifen in Gefahrensituationen, wie z.B. das Kind festhalten, wenn es sich beim Spaziergehen losreißen und über die Straße laufen möchte.

In solchen Situationen greift die gesetzliche Aufsichtspflicht, die fordert, das Kind zu schützen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden vom Kind oder Anderen abzuhalten.

5.1.3 Definition psychische/seelische Misshandlung

Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt, aber deutlich schwieriger zu erkennen.

Unter dem Begriff der seelischen Misshandlung sind Haltungen, Äußerungen und Handlungen von Personen zu fassen, welche das Kind, den Erwachsenen überfordern und ihm das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln, die das Kind/den Erwachsenen in zynischer oder auch sadistischer Weise herabsetzen, demütigen oder die Person bedrohen und terrorisieren.

Dazu gehören unter anderem verächtliche Bemerkungen, Lächerlich-machen, Mobbing, Sarkasmus, Verniedlichung, Ausgrenzen, Nicht-beachten, überzogene Leistungserwartungen, altersunangemessenes Alleine – lassen oder auch die Einbeziehung des Kindes in bestehende Partnerkonflikte.

5.1.4 Definition körperliche und seelische Vernachlässigung

Eine Vernachlässigung ist gegeben, wenn Kinder, die auf Pflege, Ernährung, gesundheitliche Maßnahmen, Aufsicht und Schutz angewiesen sind, diese für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht im ausreichenden Maße erfahren und dadurch beeinträchtigt und geschädigt werden. Zu der körperlichen Vernachlässigung gesellt sich häufig auch eine emotionale Vernachlässigung, die sich in zu wenig Aufmerksamkeit, Zuwendung und Wärme zeigt.

Vernachlässigung ist die andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns und der Aufsichtspflicht, welche zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wären. Zum Beispiel nicht regelmäßiges Wechseln der Windeln, Nichtversorgung bei Verletzung, Verweigerung von Nahrung und Wasser, nicht reagieren, wenn das Kind den Erwachsenen anspricht, kein Blickkontakt mit dem Kind, Verweigerung von Trost, Verweigerung ärztlicher Untersuchungen, Verweigerung von Fördermaßnahmen.

Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt und schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung und kann zu bleibenden gravierenden Schäden führen.

5.2 Welche Konflikt- und Gefahrenzonen gibt es bei uns in der Einrichtung? Wo ist die Sicherheit der Kinder gefährdet?

Trotz ständiger Bemühung um Sicherheit und Schutz gibt es auch in unserer Einrichtung Situationen und Orte, in und an welchen die Kinder oder auch die Pädagogen*innen ein besonderes Maß an Gewissenhaftigkeit benötigen, damit den Kindern vollster Schutz gewährleistet werden kann.

5.2.1 In welchen Situationen in unserer Einrichtung sind Kinder besonders gefährdet?

- Bring- und Abholzeiten (fremde Personen können mit ins Haus gelangen, Kinder mit anderen Personen aus dem Haus gehen)
- Zeiten, in denen alle Kinder und das Personal im Garten sind (niemand befindet sich im Kindergartengebäude)
- Zeiten, in denen sich Kinder bei Therapeuten*innen aufhalten (oftmals 1:1 Situationen, teilweise auch im Rondell und stets in geschlossenen Räumen außerhalb des Gruppenraumes)
- Situationen, in denen das Kind mit den Pädagogen*innen alleine ist (Spielsituationen, Fördereinheiten wie HLL, Kleinstgruppenangebote, Übergänge...)
- Situationen, in denen Hospitanten*innen, Therapeutenhospitanten*innen, (Kurzzeit-, Schüler-) Praktikanten*innen in der Einrichtung sind oder sich (fremde) Personen wie Handwerker, Lieferanten etc. in der Einrichtung aufhalten
- Situationen, in denen Eltern mit dem Kind alleine sind (Garderobenbereich nach Garten, Toilette, Wickelraum)
- Wickelsituationen
- Umziehen (Turnen, beschmutzte Kleidung, vor oder nach dem Gartenaufenthalt)
- Toilettengang (allein, mit anderen Kindern oder begleitet von Pädagogen*innen)
- Botengänge durch das Haus
- während des Schlafens oder während des Übergangs vom Schlafen zurück in die Gruppe/Garten
- Aufenthalt der Kinder im Nebenraum ohne Pädagogen*innen
- Spiel der Kinder in „Rückzugsecken“, wie Kuschelecke, Spielebene oben und unten, Gang, Garten...
- Ausflügen
- Aufenthalt im Treppenhaus oder Kellerbereich (Oberhaus)
- Situationen, in denen das Kind getröstet oder ärztlich versorgt wird (Pflasterschrank)
- Konfliktsituationen zwischen Kind und Pädagogen*innen bzw. zwischen Kindern

- Situationen, in denen das Kind körperliche Nähe zu einem Kind oder einem Erwachsenen sucht.

5.2.2 Welche Gefahrenzonen gibt es bei uns in der Einrichtung? (bauliche Gegebenheiten)

Da sich unser Kindergarten auf zwei Häuser aufteilt, fällt die Gefahrenbeurteilung unserer Einrichtung je nach Haus und Gefahrenquelle individuell aus:

Beide Häuser:

- Toilettenräume (Eingangstüren ohne Sichtfenster)
- Personaltoilette
- Personalzimmer
- Küche
- Abstellraum/Materialraum
- Gangbereich
- Mehrere Eingangsbereiche/-möglichkeiten (Eingangstür, Terrasseneingänge, mehrere Eingänge im Garten)
- Weitläufiger verwinkelter Garten mit vielen nicht einsehbaren Ecken und Hecken/Bepflanzung
- Spielhaus im Garten
- Kuschecken, Zelte oder Höhlen in den Gruppenräumen oder auf dem Flur
- Bereiche, die sich hinter Regalen befinden (z.B. Bücherecke hinter dem Bücherregal)

Haus 1:

- Schwer einsehbare Ecken bzw. Raumwinkel durch teils verwinkelte Bauweise
- Wickelraum
- Dachboden (auch wenn er nicht benutzt werden darf)
- Kellerabgang zum Pfarrsaal
- Räume des Pfarrsaals (Möglichkeit zur Mitbenutzung)
- Rondell
- Fahrzeugkammer, Schuppen im Garten mit drei weiteren Räumen
- Nebenräume
- Materialraum der einzelnen Gruppen
- Therapieraum (kann zudem verdunkelt werden)
- Turnraum (kann zudem verdunkelt werden)
- Untere und obere Ebene der Spielhäuser in den Gruppenräumen
- Wintergarten

Haus 2

- Mehrstöckige Bauweise samt Kellerräumen
- Turnhalle im Keller
- Höhle im Turnraum unterhalb des Notausstieges (ständige Einsicht durch Pädagogen*innen)
- Treppenbereich
- Gartenhaus
- Weitläufiger Gangbereich
- Nebenzimmer räumlich abgetrennt von Gruppenräumen
- Wickelbereich nur im Erdgeschoss
- Abgegrenzter und schwer einsehbarer Puppeneckenbereich

6. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt Handlungsrichtlinien, nach denen wir als Team unser Verhalten ausrichten sollen. Ziel ist es, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, um die Prävention jeglicher Gewalt in der Arbeit mit Kindern im Auge zu behalten.

6.1 Grundlagen

In unserer Einrichtung wird der Verhaltenskodex im Rahmen einer wertschätzenden Kommunikation, Gestaltung von Nähe und Distanz, Umgang mit Körperkontakt und Achtung der Intimsphäre umgesetzt.

6.1.1 Wertschätzende Kommunikation

Wir schaffen eine Atmosphäre aus gegenseitigem Respekt. Die wertschätzende verbale und nonverbale Kommunikation ist Bestandteil unserer Arbeit innerhalb des Teams, mit den Kindern und den Eltern. Wir achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache und bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl. Die Kinder werden mit ihrem Vornamen bzw. gewünschten Namen angesprochen. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache.

6.1.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um. Die individuellen Grenzen und Bedürfnisse der Kinder werden respektiert. Ein „Nein“ von Kindern und Fachkräften soll gegenseitig akzeptiert werden. Die Beobachtung im Freispiel bildet eine gute Grundlage, um immer wieder den Entwicklungsstand der Kinder zu überprüfen, sich gegenseitig im Team auszutauschen, und, wenn nötig, dementsprechend zu agieren. Wir versuchen, Probleme und Schwierigkeiten besonders verständnisvoll anzugehen und damit den Kindern zu vermitteln, dass Grenzen notwendig sind. Die Konsequenzen bei

einem Regelverstoß müssen nachvollziehbar und dem Entwicklungsstand des Kindes angemessen sein.

6.1.3 Umgang mit Körperkontakt

Wir achten die Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen sowie das Recht auf Selbstbestimmung. Es gibt klare Regeln im Umgang mit Körperkontakt, z. B. wird nichts gemacht, was der andere nicht möchte. „Nein“ sagen ist erlaubt und wird befolgt. Wir verdeutlichen den Kindern Grenzen beim Körperkontakt und erklären ihnen, was die Grenzen überschreitet. Die Kinder werden bei Entscheidungen miteinbezogen und unser Handeln wird ihnen unter Respektierung ihrer Intimsphäre erklärt (z. B., wer den Toilettengang oder das Wickeln begleiten soll).

6.1.4 Achtung der Intimsphäre

Wir nehmen die Kinder ernst und achten und schützen die Intimsphäre eines jeden Kindes. Natürliches wollen wir zulassen und gehen offen mit Fragen zur Sexualität um. Unter Einhaltung von klaren Regeln finden z. B. auch Doktorspiele statt. Wir haben die Situation im Blick und schreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung der Regeln ein. In Tür- und Angelgesprächen tauschen wir uns mit den Eltern aus und thematisieren aktuelle Verläufe oder Vorfälle. Im Bereich der Kindertoiletten und Waschbecken haben Erwachsene (außer Erziehungspersonal) keinen Zutritt. Aber auch das Erziehungspersonal geht nur mit, wenn es das Kind ausdrücklich wünscht oder wenn es noch Unterstützung benötigt. Ansonsten hat im Bereich der Kindertoiletten und Waschbecken folgender Spruch unserer Schützlinge Gültigkeit: „Ich kann das schon alleine“.

6.2 Welche Regeln gelten bei uns in der Einrichtung in Bezug auf gefährdende Situationen?



Farbliche Kennzeichnung: **speziell Unterhaus** / **speziell Oberhaus** / beide Häuser

6.2.1 Situationen

- × Intimsphäre der Kinder beim Wickeln/Toilettengang wahren
 - Wickeln in ruhiger und geschützter Atmosphäre
 - **An der Türe zu dem Wickelplatz befindet sich ein Schild, welches auf „besetzt“ gestellt werden kann**
 - **Der Wickelplatz wird nur durch die Tür im Turnraum betreten**
 - Das Kind wird nach Möglichkeit/Wunsch im Stehen gewickelt
 - Mit dem Kind wird während des Wickelns gesprochen, damit es jederzeit weiß, was gerade gemacht wird: „Ich öffne deine Windel, ich putze dich ab, jetzt lege ich dir eine neue Windel an.... usw.“
 - Beim Umziehen nach Einnässen hat das Kind einen geschützten Bereich mit Vorhang zum Kleidungswechsel
 - Das Kind hilft je nach Entwicklungsstand eigenaktiv mit, z.B. beim An- und Ausziehen
 - Vor dem Öffnen der Toilettentür fragen wir das Kind, ob wir eintreten dürfen

- Wir schauen nicht ohne Ankündigung über die Toilettentüren und -wände
- Hilfestellung beim Toilettengang anbieten
- Kinder, die auf dem Gang spielen, kennen die Regel und betreten die Toilette nicht
- Sichtschutz am Wickelplatz
- Tür zum Gang/zur Turnhalle bleibt offen
- × Kinder sitzen auf dem Schoß der Pädagogen*Innen oder werden auf den Arm genommen
 - Dieses Anliegen muss von den Kindern kommen!
 - In Situationen, in denen ein Kind getröstet wird, muss der/die Pädagoge*in individuell entscheiden (dennoch: auch hier nehmen wir das Kind nicht automatisch auf den Arm, sondern gehen auf Höhe des Kindes und warten erst einmal ab!)
- × Umziehen der Kinder in der Turnhalle bzw. Anziehen für den Garten/Badesachen im Sommer
 - Wir geben den Kindern die Möglichkeit, sich zum Umziehen zurückzuziehen
 - Badesachen und Turnkleidung werden nicht auf dem Gang umgezogen
 - Badesachen werden im Zimmer angezogen, Turnsachen im Vorraum der Turnhalle oder in der Turnhalle
 - An Badetagen werden Badesachen getragen! Die Kinder gehen nicht nackt in den Garten!
 - Personal ist beim Umziehen anwesend, muss aber nicht zwingend im Raum sein (wahrt die Aufsichtspflicht und unterstützt gegebenenfalls)
 - Intimsphäre schützen! Tritt der Fall ein, dass ein Kind umgezogen werden muss, geschieht dies direkt auf der Toilette oder am Wickelplatz!
- × Duschen
 - Dies geschieht nur in absoluten Ausnahmefällen, z.B., wenn sich das Kind wegen Durchfall oder Erbrechen stark verschmutzt hat (möglichst mit zwei Pädagogen*innen)
 - Wir besprechen mit den Kindern die Situation. Nach dem Duschen werden die Kinder sofort in der Kabine angezogen
 - Beim Abholen sprechen wir dies bei den Eltern an
- × Sexualität
 - Die eigene Sexualität muss, falls es Thema bei den Kindern ist, aufgegriffen werden
 - Angemessener Körperkontakt der Kinder untereinander und die Regel „die Hose bleibt an“ werden besprochen
 - Wir gehen offen mit den Fragen der Kinder um und machen das Thema Sexualität nicht zum Tabuthema
- × Bring- und Abholzeit
 - Die Kinder werden von den Pädagogen*innen nur abholberechtigten Personen mit nach Hause gegeben
 - Wenn die Eltern zum Abholen in die Einrichtung kommen, gehen die Kinder umgehend mit nach Hause; die Aufsichtspflicht der Pädagogen*innen erlischt

- Da sich auch fremde Kinder auf den Toiletten befinden können, gehen Eltern mit ihren Kindern nur in Absprache mit dem Personal auf die Toiletten und zum Wickelplatz
- × Eingewöhnungszeit
 - Es kann vorkommen, dass wir ein Kind, das wegen der Trennung von den Eltern anhaltend weint, auch gegen dessen Wunsch auf den Arm oder zu uns nehmen.
Ist eine solche Situation gegeben, sprechen wir diese mit den Eltern ab
- × Konflikt- und Gefährdungssituationen
 - Falls notwendig, nehmen wir ein Kind aus einer Situation heraus, um es selbst oder andere zu schützen
- × Ausflüge
 - Diese finden nur mit ausreichend Personal statt und werden je nach Planung vor oder nach der Aktion den Eltern bekanntgegeben (z.B. geplanter Ausflug zum Bauernhof mit anschließendem spontanen Spielplatzbesuch)
 - Die Leitung bzw. das Personal der Einrichtung wird über das Ausflugsziel informiert
- × Unangemessene Wortwahl, Drohungen, Bestrafungen, Bloßstellen der Kinder durch Personal oder andere Kinder
 - Wir achten auf einen wertschätzenden Umgang untereinander: Kinder, Personal, Eltern, Fachdienste, ehrenamtliche Mitarbeiter, sonstige Personen
- × Konsequenzen
 - Sind in bestimmten Situationen Konsequenzen notwendig, werden diese vorher mit den Kindern besprochen
- × Situation Schlafräum
 - Im Schlafräum befindet sich eine Pädagogin (wenn die Kinder schlafen, verlässt diese den Raum, schaut in regelmäßigen Abständen nach den Kindern und hat zur Unterstützung ein Babyfon bei sich)
 - Möchte ein Kind nicht mit zum Schlafen gehen, zwingen wir es auch nicht dazu und suchen beim Abholen das Gespräch mit den Eltern (intensiver Austausch des Personals ist notwendig!)
 - Schläft das Kind nicht ein, kann es nach ca. 30 Minuten selbst entscheiden, ob es aufstehen möchte oder nicht
 - Ist ein Kind am Vormittag extrem müde, bekommt es die Möglichkeit, sich im Gruppenraum hinzulegen. Es wird nicht gezwungen, wach zu bleiben. Beim Abholen wird das Gespräch mit den Eltern gesucht.
- × Sonnenschutz
 - Um unserem Schutzauftrag nachzukommen, ist es unsere Aufgabe, die Kinder vor der Sonne zu schützen.
- × Eincremen

- Je nach Entwicklungsstand cremt sich das Kind selbst ein oder bekommt von uns Unterstützung. Geben wir Hilfestellungen, begleiten wir die Handlung mit Worten, um das Kind nicht zu verunsichern
- Ausnahme: Das Auftragen von ärztlich verordneten Salben und Cremes durch das Erziehungspersonal (Vorlage eines ärztlichen Attests)

Farbliche Kennzeichnung: **speziell Unterhaus** / **speziell Oberhaus** / beide Häuser

6.2.2 Räumlichkeiten

- × Kindertoiletten
 - Die Kinder können die Tür zur eigenen Toilette schließen. Die Tür des Raumes bleibt jedoch offen; somit haben wir etwas Einblick
 - Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie das von sich aus möchten bzw. Hilfe benötigen
 - ⇨ Die Eltern betreten die Toiletten nur nach Rücksprache mit dem Personal, da möglicherweise gerade auch andere Kinder die Toilette benutzen.
- × Gang
 - **Sind Kinder auf dem Gang, bleiben die Gruppentüren offen**
 - Je zwei Gruppen haben „Gangtag“; aus diesen Gruppen halten sich jeweils zwei Kinder dort gleichzeitig auf.
 - Regeln, wo sich die Kinder im Gang aufhalten dürfen und auf was zu achten ist, werden in den Gruppen besprochen (**Toiletten, Zugang zum Garten, Zugang zur Eingangstür sind tabu**)
 - **Überblick über den Gang durch die Bullaugenfenster der Türen**
 - **Obere Etage: Die Lila Gruppe ist zuständig bis zur Kletterwand, die Orange Gruppe ist zuständig bis zur Eingangstür**
 - **Die jeweils äußeren Gruppentüren bleiben offen**
- × Gruppenräume

In den Gruppenräumen des Unterhauses sowie auch des Oberhauses gibt es mehrere Bereiche, welche von den Pädagogen*innen auf den ersten Blick nicht gleich einzusehen sind. Hier gilt immer, dass die Fachkräfte den ständigen Einblick in diese Situationen und Areale gewährleisten können. Die Möglichkeit, sich zurückzuziehen, ist für Kinder wichtig und sollte in jedem Gruppenzimmer gegeben sein. Dennoch muss jedes Kind in jeder Situation individuell von den Pädagogen*innen eingeschätzt werden.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Pädagogen*innen, die Gruppe stets im Überblick zu haben. Gibt es Ecken, die schlecht einsehbar sind, müssen die Pädagogen*innen stets ein Auge auf diese haben. Es müssen nicht alle Räume versperrt werden. Durch das Besprechen von Regeln kann den Kindern vieles nahegebracht und verständlich gemacht werden.

- Verlässt ein/eine Pädagoge*in den Gruppenraum mit einer Kleingruppe oder einzelnen Kindern, ist dem weiteren Gruppenpersonal stets Auskunft über Ort und Geschehnis zu geben
- × Materialräume/Personalraum
 - Materialräume Unterhaus (diese Räume werden zugeschlossen, da sich viele Materialien darin befinden, die für die Kinder nicht zugänglich sein sollen)
 - Materialräume Oberhaus (auch diese Räume sind zugeschlossen, um den Kindern nicht den Zugang zu ermöglichen)
 - Personalzimmer (stets verschlossene Tür)
- × Schlafräum/Therapieraum
 - Siehe Punkt *Situationen*
 - Eltern betreten diesen Raum nur in Absprache mit dem pädagogischen Personal
- × Turnraum
 - Kinder können den Raum nicht alleine betreten - während der Nichtnutzung ist die Türe geschlossen
 - Im Oberhaus können das Treppenhaus und somit der Turnraum nicht betreten werden durch die abgeschlossene Tür im Eingangsbereich, die sich außerhalb der Reichweite der Kinder befindet
- × Küche und Personalzimmer
 - Türen sind grundsätzlich geschlossen
 - Geht ein/eine Pädagoge*in mit Kindern in diese Zimmer, gibt sie beim Gruppenteam Bescheid
- × Dachboden
 - Ist durch Verriegelung für Kinder nicht zugänglich
 - Pädagogen*innen nehmen keine Kinder mit auf den Dachboden!
- × Wintergarten
 - Die Tür zum Wintergarten ist eine Fluchttür und muss unverschlossen sein
 - Minimaler Einblick in den Wintergarten durch das Gruppenzimmer der Roten Gruppe und den Therapieraum
 - Bekannte Regeln bei den Kindern: Wintergarten wird nur mit pädagogischem Personal betreten
- × Garten
 - Zäune, Mauern und sonstige Grenzen der Anlage haben wir immer im Blick
 - Es muss stets genügend Personal mit im Garten sein, damit die Sicherheit der Kinder immer gewährleistet ist
 - Büsche dürfen von den Kindern als Versteck und Rückzugsmöglichkeit genutzt, müssen aber vom Personal immer im Blick gehalten werden
 - Ständige Überprüfung der Zäune durch Personal und Hausmeister
 - Gartentür zum Rondell und die Fahrzeugkammer sind zugeschlossen
 - Das Personal hat die Pflicht, sich im Garten zu verteilen, damit gewisse Ecken besser einsehbar sind

- Im Garten ist das Personal für alle Kinder zuständig, nicht nur für die Kinder aus der eigenen Gruppe
- Der untere kleine Garten (Schaukel, Rutsche usw.) wird von den Kindern nur genutzt, wenn auch Personal anwesend ist
- Im Oberhausgarten schieben wir den Riegel über das Tor, damit die Kinder das Tor nicht alleine öffnen und den Garten verlassen können
- Personal befindet sich vor dem Eingang zum Unterhaus und zum Tor ins Oberhaus (Überblick über Toilettengang und Sicherheit am Tor)
- Verlässt das Unter-/Oberhaus den Garten, muss dem anwesenden Personal Bescheid gegeben werden
- Muss ein Kind auf die Toilette, meldet es sich ab. Das Personal hat im Blick, wie lange das Kind unterwegs ist und schaut gegebenenfalls nach ihm.

6.2.3 Personen

- × Angestelltes Personal der Einrichtung
- × Externe ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, zusätzlich buchbare Angebote wie z.B. musikalische Früherziehung, Flötenunterricht, Rückenschule, Erste-Hilfe-Kurs für Kinder usw.
- × Therapeut*innen zur Einzelförderung (Anbieten von Begleitung zu Beginn der Therapie, Fortbildung Prävention)
- × Berufspraktikant*innen
- × Grundschullehrer*innen (Vorlesestunden, Vorkurs Deutsch)

Die obengenannten Personen sind alle dazu verpflichtet, das Schutzkonzept zu lesen und nach dessen Grundsätzen zu handeln. Darüber hinaus nehmen die Erzieher*innen und alle, täglich mit den Kindern arbeitenden Personen, regelmäßig an Fortbildungen im Rahmen der Prävention teil. Die hauseigenen Schutzbeauftragten stellen Infomaterial zur Verfügung.

- × Externe Handwerker im Haus (Info an gesamtes Personal; Kinder werden außerhalb der Gruppe begleitet)
- × Getränkelieferung durch Getränkemarkt Hausler, (Kinder werden außerhalb der Gruppe begleitet bzw. der/die Pädagoge*in bleibt im Sichtfeld). Firma Labora stellt die Essensbehälter vor dem Eingang und nicht im Haus ab.
- × Kurzzeitige Praktikanten (Belehrung durch Praktikantenbeauftragte Frau Christina Ringshandl (Erzieherin, Gelbe Gruppe)
- × Angebote durch Eltern (Personal ist zu Anfang des Angebotes dabei und lässt danach die Tür zum Raum offen. Der Raum muss einsehbar sein)

6.3 Welche Regeln gelten bei uns in der Einrichtung in Bezug auf Nähe und Distanz

Ein guter und vor allem fachkundiger Umgang mit Nähe und Distanz ist die Voraussetzung und ein wichtiger Baustein, um Prävention für sexualisierte Gewalt und Missbrauch zu leisten.

Eine Grundvoraussetzung in dieser Thematik ist, dass sich der Körperkontakt ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert. Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich an deren Entwicklungsstand. In der Beziehungsaufnahme ist pädagogische Professionalität von sehr hoher Bedeutung.

In den folgenden Punkten zeigen wir auf, wie wir den Umgang von Nähe und Distanz in unserer Einrichtung pädagogisch wertvoll gestalten:

6.3.1 Zwischen den Kindern

Um den Kindern die Wichtigkeit dieses Themas näherzubringen, sehen wir es als Voraussetzung und grundlegende Aufgabe, dass die Kinder erst einmal ihre eigenen Grenzen kennenlernen. Nur wenn ich weiß, dass ich beispielsweise zu viel Nähe nicht möchte bzw. ertragen kann, kann ich das auch bei jemand anderem akzeptieren. Um den Kindern diese Erfahrung zu ermöglichen, gehen wir mit in Spielsituationen und erleben durch Beobachtung im Alltag, wann ein Kind auf solch eine Situation trifft. Gelingt es dem Kind nur schwer, alleine die Situation zu lösen, bieten wir unsere Hilfe an und suchen gemeinsam mit dem Kind nach Lösungsvorschlägen, wie beispielsweise das Heben der Hand oder das Sprechen von „Nein“ oder „Stopp“ bzw. „Nein, ich möchte das nicht“. Den Kindern muss bewusst sein, dass sie „Nein“ sagen dürfen und dass sie damit auch gehört werden!

Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen der Anderen zu akzeptieren.

Zudem muss den Heranwachsenden das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass Konflikte ohne Gewalt gelöst werden. In den Gruppen werden Regeln besprochen, wie wir in den einzelnen Situationen miteinander umgehen sollten und wie wir friedlich miteinander in der Gruppe leben können. Auch hier unterstützt der/die Pädagoge*in, wenn nötig, das Kind in Alltagssituationen.

Die Aufgabe der Pädagogen*innen ist es zudem, die Intimsphäre der Kinder zu wahren. In Situationen, in welchen die Kinder beispielweise auf die Toilette begleitet, umgezogen oder gewickelt werden, ist es unabdingbar, dass sie vor den Blicken der anderen Kinder geschützt werden.

6.3.2 Zwischen Pädagogen/Eltern/Erwachsenen und Kindern

Bei diesem Punkt ist eine grundlegende Frage stets im Vordergrund zu halten.

Wieviel körperliche Nähe ist professionell/pädagogisch wertvoll?

Situationen wie auf dem Schoß sitzen, durch das Haar streicheln, Kinder hochnehmen und Kinder an die Hand nehmen müssen je nach der konkreten Gegebenheit und dem Bedürfnis abgewogen werden. Bei Bedarf bieten wir den Kindern emotionale und/oder körperliche Zuwendung an, warten aber auf die Entscheidung des Kindes, ob und von wem sie das Angebot der Nähe annehmen wollen.

Die Wickelsituation sowie der Toilettengang und auch das Umziehen der Kinder befinden sich unserer Meinung nach in einer Grauzone. In diesen Situationen kommt es vor, dass Kinder keine Hilfe von Erwachsenen annehmen möchten. Da die Selbstständigkeit der Kinder für uns von hohem Wert ist, geben wir den Kindern natürlich die Möglichkeit, sich erst einmal selbst zu erproben. In manchen Situationen wie dem Wickeln oder dem Abputzen auf der Toilette ist teilweise aber trotzdem Unterstützung von den Pädagogen*innen notwendig. Hier bedarf es eines liebevollen Umgangs, Geduld und Empathie seitens des/der Pädagogen*in, um dies gemeinsam mit dem Kind positiv zu bewältigen.

Auch das Lösen von der Bezugsperson am Morgen ist solch eine Gegebenheit. Fällt es dem Kind schwer, sich zu lösen, wird es dem Elternteil/der Person nicht einfach entrissen. Der/die Pädagoge*in geht mit in die Situation und holt das Kind bei den Eltern an der Gruppentür oder in der Garderobe ab. Schafft es das Kind nicht, sich zu lösen, muss die Handlungsweise mit den Eltern besprochen werden (je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes kann diese Situation auch mit dem Kind besprochen werden, (z.B. „Wie würde es dir denn leichter fallen, am Morgen in die Gruppe zu kommen?“).

In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, das Kind körperlich einzugrenzen (z.B. durch Festhalten, um das Kind selbst und seine Mitmenschen zu schützen). Hier ist es wichtig, dass zum Schutz des/r Pädagogen*in eine weitere Person hinzugezogen wird. Überschreitungen sind für uns: Küssen, Kosenamen für Kinder verwenden, Intimbereich streicheln, Androhen von Strafen und Gewalt sowie grundsätzliche körperliche Kontaktaufnahme ohne Zustimmung des Kindes.

Natürlich betrachten wir auch den Schutz der Pädagoge*innen als gleichwertig wichtig. Auch wir müssen unsere Grenzen und Gefühle deutlich machen. Durch dieses Vermitteln sind wir den Kindern zum einen ein Vorbild und zum anderen schützen wir uns selbst. Die Pädagoge*innen müssen zudem auf kindgerechte Sprache achten und keine Worte wie „geil“ usw. benutzen. Auch Gespräche über das private Sexualleben haben in der Einrichtung und ganz besonders vor den Kindern keinen Platz und sind somit verboten. Kritische Gespräche und Äußerungen über das Kind, werden nicht in Anwesenheit von Kind und anderen dritten Personen geführt. Gegenüber fremden Eltern und grundsätzlich fremden Erwachsenen bringen wir den Kindern bei, Distanz zu wahren (Sprechen, Abstand halten usw.).

6.3.3 Zwischen Erwachsenen (Eltern/Pädagogen)

Grundsätzlich sollten private Kontakte eine Ausnahme bilden. Wenn sich Pädagogen*innen und Eltern aus der Zeit vor dem Kindergarten bereits kennen oder durch die Wohnortnähe miteinander Kontakt haben, wird dies toleriert. Ansonsten sollte ein professioneller Abstand zueinander gepflegt werden.

Die Schweigepflicht und das Einhalten der Datenschutzbestimmungen müssen aber zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein!

Da es sich hier beiderseits um erwachsene Personen handelt, sind wir der Ansicht, dass jede Seite seine Grenzen zum Ausdruck bringen kann und muss. Grenzen des Anderen müssen auch hier akzeptiert werden!

Grundsätzlich gilt, dass bei Gesprächen keine Übergriffe verbaler Art stattfinden. Die körperliche Nähe (z.B. eine Umarmung zum Trösten) und Distanz (z.B. kein Körperkontakt, Abstand zueinander) muss individuell eingeschätzt und akzeptiert werden.

7. Präventivmaßnahmen

7.1 Prävention

Prävention von sexueller Gewalt

Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit

Achtsamkeit untereinander

Eigensinn der Kinder fördern

Verantwortung tragen für den Schutz der uns anvertrauten Menschen

Empathie

Nähe und Distanz

Teamschulungen

Intervention

Opferschutz und Opferhilfe

Nein sagen ist das Recht der Kinder!

7.2 Garantenpflicht bewusst halten

Genau hinsehen

Aufpassen

Raum für Gespräche

Achtsam sein

Nachsehen und Hinterfragen

Tun!

7.3 Kinderrechte und Partizipation

Die 10 wichtigsten Kinderrechte nach der UN- Kinderrechtskonvention vom April 1992:

7.3.1 Das Recht auf Gleichheit

Gilt für jedes Kind. Kinder dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden, dies gilt auch für ihre Familien.

7.3.2 Das Recht auf Gesundheit

Sichert den Kindern ein gesundes Aufwachsen zu. Kinder sollen keine Not leiden, sie sollen gesund leben können und Geborgenheit finden.

7.3.3 Das Recht auf Bildung

Beschreibt, dass Kinder, ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend, lernen, zur Schule gehen und eine Ausbildung machen dürfen.

7.3.4 Das Recht auf Spiel und Freizeit und Ruhe

Sichert den Kindern eine selbstbestimmte Freizeit, in der sie spielen, sich erholen oder sich an kulturellen oder künstlerischen Angeboten beteiligen können.

7.3.5 Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Partizipation

Sichert den Kindern Mitbestimmung zu, wenn es um sie geht. Sie können sich zur Sache informieren und ihre Meinung frei äußern. Sie müssen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.

7.3.6 Das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Sichert den Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt zu.

7.3.7 Das Recht auf Schutz vor Krieg und auf der Flucht

Soll sicherstellen, dass Kinder im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz und humanitäre Hilfe erfahren müssen.

7.3.8 Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

Verpflichtet dazu Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.

7.3.9 Das Recht auf elterliche Fürsorge

Sichert den Kindern zu, bei ihren Eltern zu leben, auch wenn diese getrennt sind. Die Eltern sorgen für das Wohl des Kindes.

7.3.10 Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Sichert den Kindern die aktive Teilnahme am Leben in einer Gesellschaft, durch eine besondere Fürsorge und Förderung, zu.

Diese Kinderrechte erhalten bei uns in der Einrichtung höchste Priorität. Auch die Partizipation ist als Recht der Kinder formuliert. Die Kinder in unserer Einrichtung haben die Möglichkeit, in allen Belangen die sie selbst betreffen, mitzuentcheiden. Die Pädagogen*innen erarbeiten diese Meinungsfreiheit gemeinsam mit den Kindern und führen sie somit langsam an die Partizipation heran. Die Kinder sollen erleben, dass sie in Bereichen ihres Lebens etwas bewirken können, wenn sie selbst ihre Meinung miteinbringen.

7.4 Beschwerdemanagement

In unserer Einrichtung soll jeder die Chance haben, seine Anliegen und Befindlichkeiten zu äußern und sich so gut wie möglich in die Gestaltung der Einrichtung und des Kindergartenalltages mit einzubringen.

7.4.1 Eltern

Durch regelmäßige Elternbefragungen, Elterngespräche und Tür- und Angelgespräche möchten wir sicherstellen, dass Eltern die Möglichkeit haben, sich zu äußern, und dass Rückmeldungen und Beschwerden auch gehört werden. Natürlich haben die Eltern auch jederzeit die Möglichkeit, sich an die Pädagogen*innen oder an die Einrichtungsleitung zu wenden.

7.4.2 Kinder

Auch die Kinder haben durch verschiedene Instrumente und Verfahren die Möglichkeit, sich zu Geschehnissen oder Sachverhalten ihre Meinung zu bilden und diese vorzutragen.

Alle Kinder können uns jederzeit ihre Ängste, Sorgen, Wünsche oder Befindlichkeit verbal oder nonverbal mitteilen.

Auch im Morgen- und Mittagskreis oder in Kinderkonferenzen können sich die Kinder aktiv einbringen oder vor der Gruppe ihre Kritik und Beschwerden äußern.

7.4.3 Personal

Auch das Personal hat die Möglichkeit, in den regelmäßigen Teamsitzungen, in den Mitarbeitergesprächen bzw. im Einzelgespräch mit der Leitung seine Belange zu äußern. Hierzu gibt es wöchentlich Groß- und Kleinteamzeiten, eine mehrmals am Tag für mehrere Stunden geöffnete Bürotür der Leitung und die Möglichkeiten des kollegialen Austausches im Laufe des Kindergartenalltages.

7.5 Zusammenarbeit mit den Eltern

Dieses Schutzkonzept soll für die Eltern der Einrichtung stets präsent sein. Es ist wie unsere Konzeption auf den Infotischen in den jeweiligen Häusern und auf unserer Homepage jederzeit einsehbar.

Durch regelmäßige Elterngespräche und tägliche Tür- und Angelgespräche möchten wir den Eltern unter anderem aufzeigen, was für den Schutz ihres Kindes in der Einrichtung getan wird. Zudem wollen wir die Eltern stets in ihrer Erziehungskompetenz stärken und sie begleiten.

Auch an Elternabenden informieren wir die Eltern über das Schutzkonzept der Einrichtung.

7.6 Fort- und Weiterbildungen

Die Katholische Jugendfürsorge Regensburg (KJF) stellt als Träger der Einrichtung sicher, dass die pädagogischen Mitarbeiter*innen zum Thema „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ sowie zum Thema „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und Missbrauch“ aktuell geschult sind. Darüber hinaus gibt es für unseren Inklusionskindergarten eine hausinterne Schutzbeauftragte.

7.7 Neueinstellungen und Einarbeitung

Bei jeder Neueinstellung wird die Eignung nach § 72a SGB VIII sichergestellt. Jeder hat die Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und dieses auch alle fünf Jahre zu aktualisieren. Die Vorlagepflicht gilt für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Praktikant*innen im Rahmen ihrer Ausbildung im Kindergarten. Die Beantragung ist kostenpflichtig, wird aber vom Träger der Einrichtung übernommen.

Zudem stellen der Träger und die Einrichtungsleitung sicher, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Wir laden alle potentiell neuen Mitarbeiter*innen zum Hospitieren ein. Bei einer Besichtigung der Einrichtung stellt die Leitung das pädagogische Team vor. So haben alle schon einmal die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck zu verschaffen.

Vor der Einarbeitung findet eine Einweisung durch die Kindergartenleitung statt. Diese Einweisung beinhaltet den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag und die Konzeption der Einrichtung.

8. Intervention

8.1 Definition Intervention

Der Begriff Intervention bedeutet, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende Maßnahmen vornehmen. Auch mit falschen Vermutungen, welche in solchen Situationen begleitend auftreten können, gilt ein qualifizierter Umgang.

Wir berücksichtigen dabei die Fürsorgepflicht sowohl für die betreuten Mädchen und Jungen als auch für die eigenen Angestellten der Einrichtung.

Wir richten unseren Blick auf Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld sowie auch innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Das Verhalten von Kindern untereinander wird ebenfalls in den Blick genommen. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt (siehe Punkt 8.2 Handlungsleitfaden bei Missbrauchsvorfall) und professionell ausgerichtet. Bereits im Vorfeld definierte Abläufe geben uns beim Auftreten eines Vorfalles Orientierung und Handlungssicherheit.

Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

8.2 Handlungsleitfaden bei grenzüberschreitenden Vorfällen innerhalb der Einrichtung

Was tun, wenn in der Einrichtung ein Vorfall geschieht bzw. die Pädagogen Auffälliges beobachten?

Diese Frage muss von verschiedenen Seiten beleuchtet werden, da Geschehnisse zwischen unterschiedlichen Personengruppen stattfinden können.

8.2.1 KIND/KIND

Zunächst einmal ist abzuwägen, ob ein Übergriff oder Ausnutzung bzw. Machtmissbrauch (psychisch oder körperlich) stattfindet. Hier ist die sensible Wahrnehmung des/der Pädagogen*in von besonderer Bedeutung. Er/sie muss erkennen, ob die Situation einvernehmlich bzw. innerhalb der individuellen Grenzen des Kindes ist. Sollte dies nicht so sein, so ist es die Aufgabe der Pädagogen*innen, sofort zu reagieren! Wichtig ist, dass der Vorfall detailliert dokumentiert wird und durch Gespräche mit den Kindern Fakten gesammelt werden. Wie so ein Gespräch stattfindet, ob mit den beteiligten Kindern gemeinsam oder separat mit jedem Kind, und ob man sich mit den Kindern in eine ruhige Atmosphäre zurückzieht oder im Gruppengeschehen bleibt, muss je nach Fall individuell entschieden werden. Zudem kann das Gespräch auch auf unterschiedliche Weise

stattfinden: nur mit dem/der Pädagogen*in, der/die das Geschehen mitbekommen hat oder zusätzlich mit einem/einer weiteren Pädagogen *in (z.B. Bezugserzieher*in). Im Vordergrund steht immer das Wohl der Kinder!

Der Einbezug der Leitung muss vom Personal eingeschätzt werden. Sollte dies notwendig sein, muss er vor Einbezug der Eltern stattfinden.

Hier ist es auch wichtig, dass mit den Eltern der Betroffenen zeitnahe Gespräche stattfinden, damit diese über den Vorfall informiert werden und wir ihnen aufzeigen können, wie wir als Team damit umgehen.

Sollte es einer Absprache im Team bedürfen, wird in einer Teamsitzung der Vorfall reflektiert und unsere Handlungsstrategie und die Vorgehensweise bei solchen Vorfällen noch einmal aufgefrischt.

Je nachdem, wie sehr es die Gruppe betrifft, müssen es sich die Pädagogen*innen dann zur Aufgabe machen, Regeln und spezielle Themen wie: „Mein Körper gehört mir“ oder „Wie leben wir in einer Gruppe“ usw. mit den Kindern zu besprechen und gegebenenfalls in der Gruppe zum Thema zu machen.

Auch das Thema: „Nähe und Distanz“ wird in den Gruppen stetig kindgerecht aufgefrischt.

8.2.2 MITARBEITER/KIND

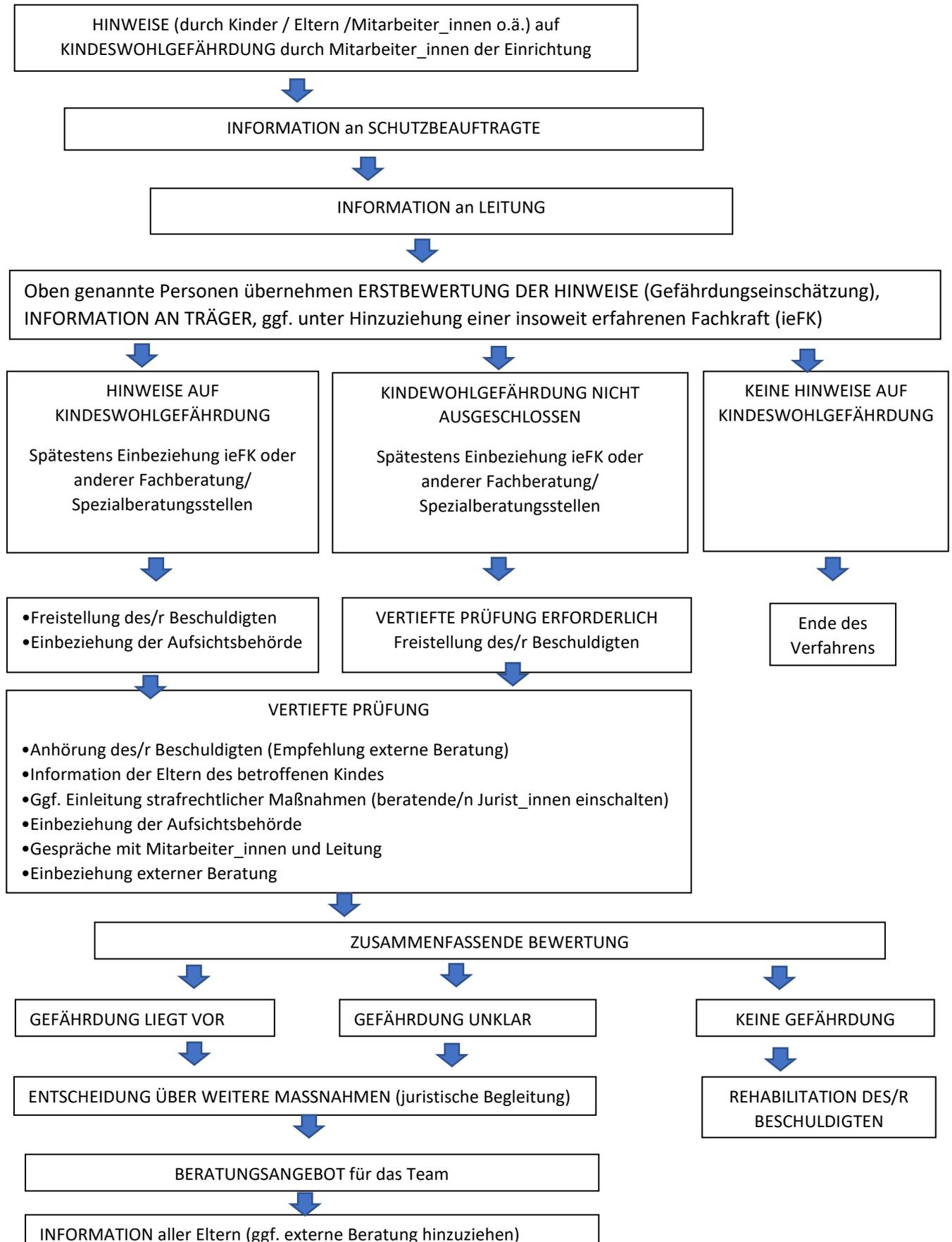
Ob individuelles Versagen, situative Überforderung, mangelndes Wissen/Bewusstsein oder fehlende Unterstützung im Team – die Ursachen von Grenzüberschreitungen gegen Kinder durch Fachkräfte sind vielfältig und müssen in jeder Einrichtung genau betrachtet werden. Ein Schutzkonzept und dessen regelmäßige Reflexion können helfen, die jeweiligen Ursachen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen.

Wird dennoch ein Vorfall beobachtet bzw. treten Situationen auf, in welchen eine Gefährdung des Kindes möglich ist, wird sofort in die Situation eingegriffen und dies von unseren Mitarbeitern*innen dokumentiert. Nach solchen Geschehnissen wird ein Gespräch zwischen den jeweiligen Mitarbeitenden und, je nach Sachlage, auch mit dem/der Schutzbeauftragten abgehalten. Dieser/diese informiert die Leitung. Das Gespräch wird protokolliert.

Ist aus dem Gespräch und den Beobachtungen herauszulesen, dass eine Gefährdung für das Kind stattgefunden hat, wird der Träger der Einrichtung und auch die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes informiert.

Je nach Situation wird der Fall an die zuständige Rechtsstelle (Jugendamt, Polizei usw.) weitergeleitet, eine insoweit erfahrene Fachkraft dazu gezogen und innerhalb der Einrichtung folgt eine Abmahnung bzw. Kündigung. Siehe nachfolgende Handlungstabellen:

8.2.3 HANDLUNGSSCHEMA / BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE/ MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG



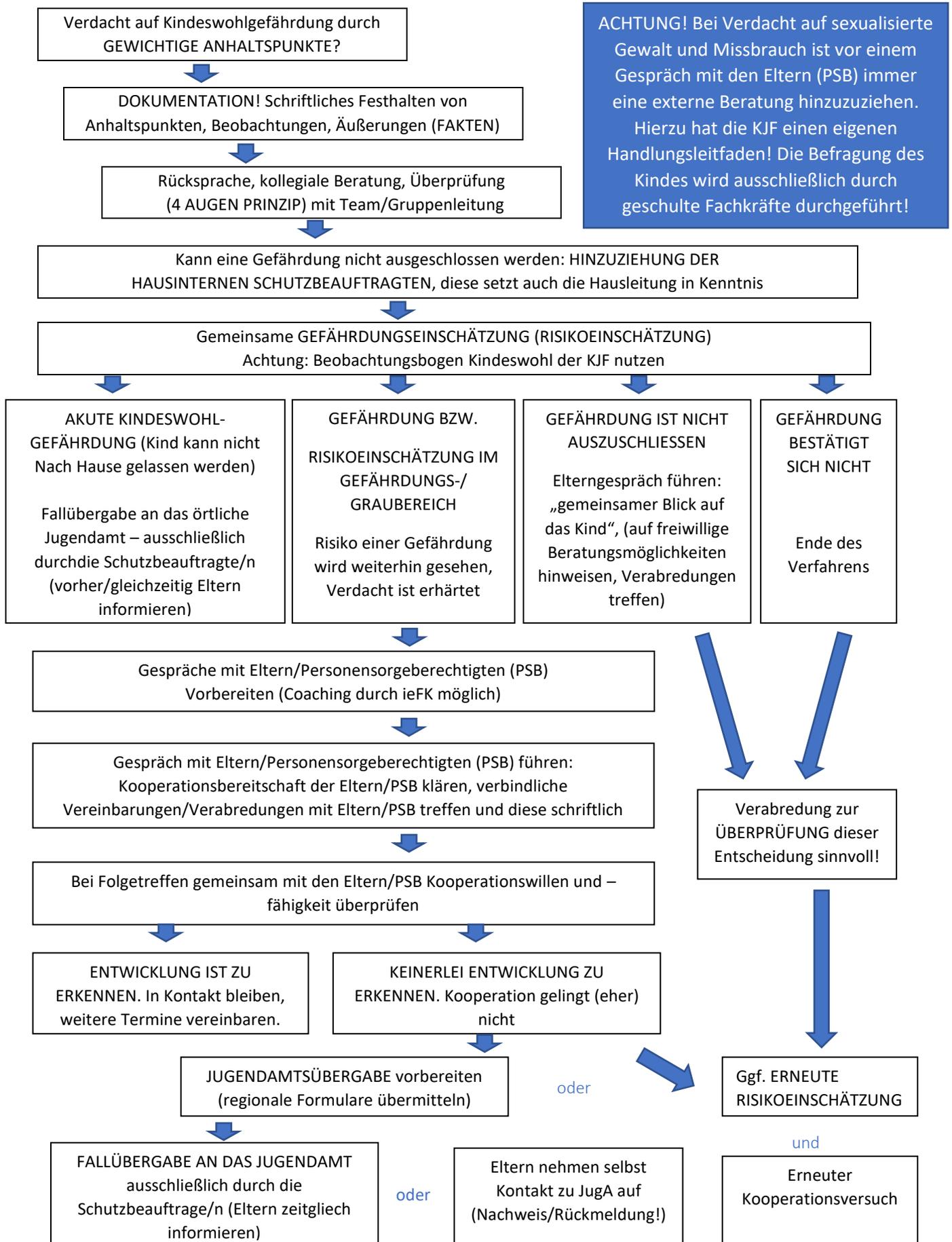
8.2.3 MITARBEITER*INNEN/MITARBEITER*INNEN

- Beim Beobachten eines Vorfalls zwischen zwei Mitarbeiter*innen ist zunächst ein Einschreiten bzw. Beobachten abzuwägen. Je nach Geschehnis findet im Anschluss ein Gespräch mit Leitung und Schutzbeauftragtem*r statt, in welchem ihm/ihr die Beobachtung geschildert bzw. mit den involvierten Mitarbeitern*innen die Situation angesprochen wird. Das Gespräch wird protokolliert, auch wenn sich das „Opfer“ selbst an die Leitung bzw. an eine andere Person wendet.
- Information an den Träger
- Gespräch mit dem/der „Täter*in“
- Dokumentation durch den/die Mitarbeiter*in, der/die den Vorfall beobachtet hat, wenn möglich auch durch das Opfer
- Je nach Schweregrad: Wird eine interne Lösung gefunden oder wird sich an die Rechtsstelle gewendet (Polizei usw.)?
- Abmahnung, Kündigung

8.3 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

- Genaue Dokumentation der Vorfälle/Beobachtungen
- Gespräch im Team. Keine Alleingänge! Vier Augen Prinzip!
- Gefährdungseinschätzung mit Hilfe der KJF-Beobachtungsbögen, die in jeder Gruppe jederzeit bereit liegen und auf dem neuesten Stand sind
- Verdacht erhärtet sich nicht → Ende der Intervention
- Verdacht bleibt bestehen → hausinterne Schutzbeauftragte einschalten/informieren
- Verdacht erhärtet sich nicht → Ende der Intervention
- Verdacht bleibt bestehen → hausinterne Schutzbeauftragte informiert Hausleitung
- Hausinterne Schutzbeauftragte und Hausleitung installieren Helferteam zur Abstimmung des weiteren Vorgehens. So verteilt sich die Verantwortung auf mehrere Personen!
- Zeitnahes Elterngespräch führen
- Innerhalb eines in einem Elterngespräch genannten Zeitraumes, können Eltern die Gefährdung abwenden → Ende der Intervention
- Gefährdung kann durch die Eltern nicht abgewendet werden oder/und die Eltern arbeiten nicht mit → Information an Träger und Jugendamt
- Alle Schritte werden weiterhin fortlaufend dokumentiert.

8.4 Schnelle Hilfe / Vorgehen nach § 8A SGB VIII / Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



8.4 Besonderheiten bei Verdacht sexualisierter Gewalt und Missbrauch außerhalb der Einrichtung

Hierzu hat die KJF einen eigenen Handlungsleitfaden mit ähnlichem Ablauf wie unter Punkt 8.3! Aber die Befragung des Kindes wird ausschließlich durch geschulte Fachkräfte durchgeführt!

8.5 Handlungsleitfaden bei akuter Kindeswohlgefährdung

Dieser Leitfaden gilt, wenn die akute Kindeswohlgefährdung nicht mit den Mitteln der Einrichtung abgewendet werden kann.

- Sofortiges Handeln!
- Sofort Info an Schutzbeauftragte und Leitung!
- Schutzbeauftragte und Leitung installieren Helferteam zur Abstimmung
- Information an den Träger
- Zum Schutz des Kindes werden Jugendamt, Polizei und Arzt hinzugezogen (je nach Fall auch nur das Jugendamt)
- Alle Schritte werden laufend dokumentiert

9. Adressen und Anlaufstellen

9.1 In Regensburg

Träger der Einrichtung

Katholische Jugendfürsorge Regensburg
Orleansstraße 2a
93055 Regensburg
Tel.: 0941 798871

Landratsamt Regensburg

Kreisjugendamt
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg 0941/4009-227

*Erziehungs-, Jugend- u. Familienberatungsstelle
der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg*

Ostengasse 31
93047 Regensburg
Telefon: 0941/79982-0

Jugend- u. Familientherapeutische Beratungsstelle der Stadt Regensburg

Richard-Wagner-Str. 20
93047 Regensburg
Telefon: 0941/507-2762

Diakonisches Werk - Psychologische Beratungsstelle

Prüfeningerstr. 53
93049 Regensburg
Telefon: 0941/2977-111

*DKSB – Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Regensburg/Oberpfalz e.V.*

Am Singrün 2A
93047 Regensburg
Telefon: 0941 5999966

Weißer Ring e.V.

Außenstelle Regensburg
Plattenweg 14
93055 Regensburg
Telefon: 0171 3011976

9.2 Außerhalb Regensburgs und Internet

*Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörige, für alle,
die sich gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch engagieren:*

Telefon: 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

Mail: kontakt@ubskm.bund.de

Postfach 110129

10831 Berlin

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

9.3 Wichtige Notrufnummern

Polizei:	110
Kinder- und Jugendtelefon:	0800 111 0 333
Elterntelefon:	800 111 0 550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:	0800 22 55 530
Telefonseelsorge:	0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

10. Qualitätsmanagement und nachhaltige Aufbereitung

Uns ist es ein sehr großes Anliegen, dass die Qualität unserer Einrichtung stets ein hohes Niveau aufweist. Um dies zu gewährleisten, ist es die Aufgabe jedes einzelnen Teammitglieds, die Qualität unserer Arbeit auch immer wieder in Frage zu stellen. Dadurch kann die positive Entwicklung vorangetrieben werden und wir entwickeln uns als Team und als Einrichtung ständig weiter.

Unser Kindergarten soll und muss vor allem ein sicherer und in sich abgeschlossener Ort für die Kinder sein. Ein Ort, der nur von berechtigten Personen betreten werden darf.

Durch die stetige Auffrischung und Verbesserung unserer Präventivmaßnahmen (siehe Punkt 6.) sehen wir unsere Qualität in ständiger Arbeit und gewährleisten somit, dass sie in den Köpfen unserer Pädagogen*innen aktuell bleibt, aber keinesfalls als etwas, das, einmal niedergeschrieben, in genau dieser Form verewigt wird.

Gibt es abweichende Handlungen, d.h., wird nicht nach diesem Skript gehandelt, ist dies nur nach Absprache der Leitung, des Trägers und dem Team zulässig.

11. Quellennachweis und Literaturverzeichnis

- × Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996
- × www.kinderkinder.dguv.de/die-kita-ein-sicherer-ort/
- × www.bistum-regensburg.de/fileadmin/redakteur/News/PDF/01_iSK_-_Teil_1_-_Information_und_Anleitung__Onlineversion_.pdf
- × Schutzkonzept der Pestalozzi Stiftung Hamburg
- × Schutzkonzept Kindergarten Schäferwiese (München)
- × Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, a.a.O., S. 46f.
- × Schutzkonzept Papst Benedikt Schule in Straubing
- × Schutzleitfaden KJF Regensburg
- × <https://awo-mit-recht.de/kinderrechte/die-10-wichtigsten-kinderrechte/>
- × Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kitas (Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)